

Kanton St. Gallen
Gemeinde Schänis

Rechtskräftiges Exemplar

Schutzverordnung, Revision SV Schänis

07. Dezember 2020

Impressum

Auftraggeber: Politische Gemeinde Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern

Verfasser: Clara Brunner / Geni Widrig

Datei: N:\28 SG\55 Schänis\05 Revision SV\32 rechtskräftige Dokumente\
21-01-06_SV_Schaenis_rk.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
2.3.2015	Entwurf I
9.4.2015	Entwurf II
22.6.2015	Vorprüfung Entwurf
11.11.2015	Vorprüfung
16.12.2016	Überarbeitung Vorprüfung
30.01.2017	2. Vorprüfung und Überarbeitung
11.07.2017	Öffentliche Auflage
25.07.2019	2. Öffentliche Auflage
15.06.2020	Genehmigung
07.12.2020	Vom Kanton St. Gallen genehmigt

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Verhältnis zu anderem Recht	1
Art. 4	Rechtswirkung / Umgebungsschutz	2
2	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN	2
Art. 5	Archäologische Schutzgebiete	2
Art. 6	Naturschutzgebiete	2
a)	Allgemeines	2
b)	Bewirtschaftung	3
Art. 7	Pufferzonen	4
Art. 8	Hecken, Feld- und Ufergehölze	4
Art. 9	Baumreihen, Alleen	5
Art. 10	Einzelbäume	5
Art. 11	Trockensteinmauern	5
Art. 12	Geotopschutzgebiete und Geotope	5
Art. 13	Wildruhezone mit Vorschriften im Winter	6
Art. 14	Lebensräume Schon- und Kerngebiet	6
Art. 15	Lebensräume Gewässer	7
3	BEITRÄGE	8
Art. 16	Abgeltungen ökologischer Leistungen	8
4	VOLLZUG	8
Art. 17	Bewilligungspflicht	8
Art. 18	Bewilligungen	8
Art. 19	Markierung und Information	9
Art. 20	Aufsicht und Pflege	9
Art. 21	Ersatzvornahme	9
Art. 22	Zuwiderhandlung	9
Art. 23	Inkrafttreten	10

Anhangsverzeichnis

Verzeichnis Archäologische Schutzgebiete	11
Verzeichnis Naturschutzgebiete	11
Verzeichnis Hecken, Feld- und Ufergehölze	12
Verzeichnis Baumreihen, Alleen	16
Verzeichnis Einzelbäume	16
Verzeichnis Trockensteinmauern	16
Verzeichnis Geotopschutzgebiete und Geotope	17
Verzeichnis Wildruhezone	17
Verzeichnis Lebensraum Schongebiet	17
Verzeichnis Lebensraum Kerngebiet	17
Verzeichnis Lebensraum Gewässer	18

Der Gemeinderat Schänis erlässt,

gestützt auf Art. 18 ff des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) folgende

SCHUTZVERORDNUNG

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die auf dem Plan zur Schutzverordnung im Massstab 1:10'000 bezeichneten sowie im Anhang aufgeführten Schutzobjekten der folgenden Schutzkategorien:

- Archäologische Schutzgebiete (ASG)
- Naturschutzgebiete feucht (N)
- Naturschutzgebiete trocken (T)
- Naturschutzgebiet Linthwerk mit Pflegeplan (NP)
- Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan (NP2)
- Pufferzonen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze (H)
- Baumreihen, Alleen (BR)
- Einzelbäume (B)
- Trockensteinmauern (TM)
- Geotopschutzgebiete und Geotope (G)
- Wildruhezone mit Vorschriften im Winter (W)
- Lebensräume Schongebiet (LRS)
- Lebensräume Kerngebiet (LRK)
- Lebensräume Gewässer (LRG)

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt den Schutz vor Beseitigung oder Beeinträchtigung, die Erhaltung sowie die Pflege der im Anhang aufgeführten Schutzobjekte. Untersagt ist das Ansiedeln von invasiven Neobioten (Tiere und Pflanzen) auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

2 Im Perimeter des Linthwerks sind Eingriffe zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss

Verantwortlichkeit der Linthgesetzgebung (Linthkonkordat und Verordnungen) zulässig.

- 3 Im Perimeter der Linthebene-Melioration sind Eingriffe zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Rahmen der entsprechenden Bewilligungs- und Meldeverfahren zulässig.

Art. 4 Rechtswirkung / Umgebungsschutz

- 1 Die Schutzobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung sowie Aktivitäten und Massnahmen, die ihren Bestand gefährden, sind untersagt.
- 2 In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzobjekte sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche diese beeinträchtigen, untersagt.

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5 Archäologische Schutzgebiete

- 1 In archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente in ihrem Bestand zu erhalten.
- 2 Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, namentlich das Erstellen von Bauten und Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

Art. 6 Naturschutzgebiete

a) Allgemeines

- 1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen, in ihrer Funktion als ausgezeichneten Lebensraum sowie in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten. Geschützt sind die Naturschutzgebiete selbst wie auch ihre einheimischen Pflanzen und Tiere.
- 2 Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind untersagt. Dazu gehören insbesondere auch:
- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen;
 - b) die Veränderung des Geländes und Ablagerungen jeglicher Art;
 - c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung bzw. Aufwertung des Schutzobjektes notwendig ist;
 - d) das Anwenden von Giftstoffen, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art;
 - e) das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen (Ausnahme: Bekämpfung von invasiven Neopyhten bzw. Eingriffe für Aufwertungsmassnahmen);
 - f) das Aufforsten von Waldlichtungen und das Begradigen von Waldrändern;
 - g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
 - h) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt werden;

- i) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten (Ausnahme: Bekämpfung von invasiven Neozoen);
 - j) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Picknicken, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- 3 In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd sowie im Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan.
- 4 Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.
- 5 Das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete sowie Reiten in denselben abseits der bestehenden, markierten und öffentlichen Wege ist untersagt. Ausgenommen davon ist der Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan, der Zugang für die Bewirtschaftung der Grundstücke, den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen sowie im Rahmen von Pflegearbeiten und für wissenschaftliche Untersuchungen.

b) Bewirtschaftung

- 1 Die Naturschutzgebiete sowie die Pufferzonen sind in ihrer Qualität und ihrer Ausdehnung zu erhalten, indem sie in angepasster Weise und fachgerecht bewirtschaftet werden.
- 2 Trockenstandorte mit Wieslandnutzung sind pro Jahr grundsätzlich ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talgebiet) zu mähen. Feuchtstandorte (Moore, Riede und Nasswiesen) sind einmal pro Jahr zwischen dem 1. September und 15. März zu mähen.
- 3 Das Schnittgut ist zu entfernen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in den dazugehörigen Bewirtschaftungsverträgen.
- 4 Auf Trockenstandorten mit Wieslandnutzung ist eine schonende Herbstweide ab dem 1. September gestattet. Trockenweiden können - mit Ausnahme von Schafweiden - im bisherigen Umfang beweidet werden. Bei Trittschäden ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Beweiden der Feuchtstandorte, mit Ausnahme der in den Bewirtschaftungsverträgen erwähnten und im dazugehörigen Vertragsplan bezeichneten Flächen, ist untersagt.
- 5 Die im Plan markierten, extensiv beweideten Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- 6 Beweidete Flächen sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten abzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzobjekten befinden, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch das Schutzobjekt nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden. Für nicht beweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.

- 7 Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in den dazugehörigen Bewirtschaftungsverträgen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).
- 8 Im Interesse der Schutzziele, der Bekämpfung von invasiven Neobiota (Pflanzen und Tiere) und / oder der Qualitätsverbesserung der Naturschutzgebiete können vom Gemeinderat mehrere und / oder frühere Schnitte bzw. weitere Aufwertungsmassnahmen angeordnet werden.-
- 9 Das Naturschutzgebiet Linthwerk mit Pflegeplan und der Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan sind gemäss den im Anhang bezeichneten Pflegeplänen zu bewirtschaften. Die Pflegepläne werden durch das Linthwerk, die betroffenen Gemeinden und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei genehmigt. Die Entwicklung der Schutzflächen wird periodisch überprüft und der Pflegeplan entsprechend aktualisiert.

Art. 7 Pufferzonen

- 1 Die Pufferzonen haben das Ziel die angrenzenden Naturschutzgebiete vor schädlichen Einflüssen zu schützen. In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die Naturschutzgebiete beeinträchtigen, untersagt.
- 2 Insbesondere sind untersagt:
 - a) Das Anwenden von Düngemitteln, Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art;
 - b) die Nutzung für Acker oder Gemüsebau bzw. als Kunstwiese;
 - c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung bzw. Aufwertung des Schutzobjektes notwendig ist;
 - d) das Erstellen von Bauten und Anlagen jeglicher Art;
 - e) die Veränderung des Geländes und Ablagerungen jeglicher Art;
 - f) das Aufforsten von Waldlichtungen und Begraden von Waldrändern;
 - g) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Picknicken, Campieren und das Anfachen von Feuer ausser an den bezeichneten Stellen.
- 3 Eine extensive Beweidung ist auf einer traditionell bestehenden Weide weiterhin erlaubt. Eine zusätzliche Düngung jeglicher Art ausser durch die Weidetiere ist untersagt.

Art. 8 Hecken, Feld- und Ufergehölze

- 1 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt und zu erhalten. Sie sind wichtige Lebensräume und prägen das Landschaftsbild.
- 2 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölze sind während der Vegetationsruhe erlaubt und erwünscht. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken gestattet. Die Pflege muss abschnittsweise ausgeführt werden, auf maximal einem Drittel der Fläche. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen ist verboten.
- 3 Abgehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sind an gleicher Lage durch Neupflanzungen von gleichen oder gleichwertigen einheimischen und ortstypischen Straucharten wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich bzw. sinnvoll, so ist das Gehölz an einem ökologisch gleichwertigen Standort zu ersetzen.

Art. 9 Baumreihen, Alleen

- 1 Die prägenden Baumreihen und Alleen sind zu erhalten und dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Massnahmen jeglicher Art, welche die Baumreihen oder Alleen gefährden, sind untersagt.
- 2 Eine artspezifische Baumpflege - falls notwendig - ist erlaubt und zu gewährleisten. Abgehende Bäume sind durch einheimische und ökologisch gleichwertige Baumarten zu ersetzen.

Art. 10 Einzelbäume

- 1 Die geschützten Einzelbäume sind zu erhalten und dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Massnahmen jeglicher Art, welche die Einzelbäume gefährden, sind untersagt.
- 2 Eine artspezifische Baumpflege - falls notwendig - ist erlaubt und zu gewährleisten. Abgehende Bäume sind durch einheimische und ökologisch gleichwertige Baumarten zu ersetzen.

Art. 11 Trockensteinmauern

- 1 Trockensteinmauern sind wichtige Lebensräume und prägen das Siedlungs- und Landschaftsbild. Die Trockensteinmauern sind zu erhalten und dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Massnahmen jeglicher Art, welche die Trockensteinmauern gefährden, sind untersagt.
- 2 Trockensteinmauern sind in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt und zu erhalten. Sanierungen haben in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Beton oder Mörtel zu erfolgen.

Art. 12 Geotopschutzgebiete und Geotope

- 1 Die Geotopschutzgebiete und Geotope sind als Zeitzeugen zu erhalten. Jegliche Massnahmen, die ihren Bestand, ihre Qualität, ihr Erscheinungsbild und ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt.

Dazu gehören:

- a) Das Ausführen von Geländeeingriffen;
 - b) das Ausführen von Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes um und an den Objekten, der Bodenhorizonte und des Erscheinungsbildes sowie eine Beeinträchtigung deren Stabilität zur Folge haben;
 - c) die Beschädigung der Gesteinsoberfläche.
- 2 Erdwissenschaftlich oder ökologisch begründete Eingriffe können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie die Substanz, Struktur, Form und die natürliche Dynamik der Geotope bzw. Geotopschutzgebiete nur geringfügig verändern.
 - 3 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Skisport bleiben gewährleistet.

Art. 13 Wildruhezone mit Vorschriften im Winter

- 1 Die Wildruhezone bezweckt den Schutz der Wildtiere vor Störungen. Das Betreten oder Befahren der Wildruhezone abseits der gekennzeichneten erlaubten Routen ist vom 1. Dezember bis zum 30. April untersagt. Der Zugang zu Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet.

Art. 14 Lebensräume Schon- und Kerngebiet

- 1 Die Lebensräume gelten als Schutzobjekte nach Art. 98 Abs. 1. lit. d BauG. Sie sind als wertvolle Lebensräume zu erhalten.
- 2 Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen (vgl. auch Art. 17 Abs. 3). Solche Anlässe unterstehen der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 17 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11). Traditionelle Sportanlässe können im Schongebiet bewilligt werden.
- 3 Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.
- 4 Gleichzeitig gelten die Ziele des Landschaftsschutzes: Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Weiterentwicklung u. a. m. beeinträchtigen sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig. Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

A: Schongebiete

- 5 Im Lebensraum Schongebiet ist insbesondere untersagt:
 - a) Bau oder Ausbau von Strassen, soweit sie nicht für land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
 - b) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm), Schüttungen und Deponien; davon ausgenommen sind bestehende Abbaugelände mit genehmigten Abbauplänen;
 - c) Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigt. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zu Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet;
 - d) landwirtschaftliche Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der Tiere. Ortstypische Abzäunungen für Weidetiere sind weiterhin erlaubt.

B: Kerngebiete

6 Der Lebensraum Kerngebiet ist in seiner Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber dem Lebensraum Schongebiet ist zusätzlich untersagt:

- a) Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- b) Bau oder Ausbau von Strassen ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzobjektes förderlich sind;
- c) Neuerstellung von Transportanlagen;
- d) touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigende Auswirkungen verbunden sind;
- e) Moto-Cross (Trial), Mountain-Biking abseits der offiziell bezeichneten Strassen und Mountainbike-Routen, Fliegenlassen von Modellflugzeugen;
- f) für Delta- und Hängegleiterfliegerei gilt ein generelles Startverbot innerhalb des Kerngebietes. Ausgenommen vom Startverbot der Delta- und Hängegleiterfliegerei innerhalb des Kerngebietes ist der Startplatz Oberbogmen (Koordinaten 725'434 / 227'523) und der Startplatz Hüsliberg (Koordinaten 723'987 / 227'850) für ausgebildete Delta- und Hängegleiterflieger. Während der Brut – und Setzzeit (15. März – 1. Juli) ist die Nutzung jedoch untersagt. Der Zugang zum Startplatz Oberbogmen hat ab Hüsliberg ausschliesslich zu Fuss über die beschilderten Wanderwege zu erfolgen. Beim Überfliegen des Kerngebietes ist ein minimaler Abstand von 60 m zum Boden einzuhalten.

Art. 15 Lebensräume Gewässer

1 Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gewässer und ihre Uferbereiche (inkl. typischer Krautsaum bzw. Ufergehölze) sind in ihrer Eigenart, Erscheinungsform, Qualität und Funktion als wertvoller Lebensraum für bedrohte und seltene Tiere und Pflanzen zu erhalten. Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Uferbereiche.

2 Massnahmen und Tätigkeiten jeglicher Art, die zur Gefährdung, zu Störungen oder Beeinträchtigung dieser Gewässerbereiche oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt.

Dazu gelten insbesondere auch:

- a) Das Beschädigen und Zerstören der gewässertypischen Vegetation;
- b) das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen, mit Ausnahme notwendiger Unterhalts- und Pflegemassnahmen;
- c) das Einleiten von Abwässern;
- d) das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Gewässer notwendigen Einsätze.

3 Die heutige Fischerei bleibt gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

3 BEITRÄGE

Art. 16 Abgeltungen ökologischer Leistungen

- 1 Die Abgeltung von ökologischen Leistungen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL).

4 VOLLZUG

Art. 17 Bewilligungspflicht

- 1 Sämtliche Bauvorhaben und Änderungen an und in Schutzobjekten, die dieser Verordnung unterstehen, sowie Beeinträchtigungen von Schutzobjekten und Nutzungsänderungen in den Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig und dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG innerhalb der Umgrenzung der Schutzobjekte nach Art. 1 SV ausgedehnt auf:
 - a) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts an den von der Schutzverordnung bezeichneten Schutzobjekten;
 - b) Massnahmen, die innerhalb der Naturschutzgebiete und bei Einzelobjekten (Hecken, Bäume) eine negative Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
 - c) Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an den bezeichneten Schutzobjekten.
- 3 Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald und im Lebensraum Schon- und Kerngebiet gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 16 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

Art. 18 Bewilligungen

- 1 Bewilligungspflichtige Vorhaben nach Art. 17 dieser Schutzverordnung werden genehmigt, wenn das Schutzobjekt weder beeinträchtigt noch beseitigt wird und entsprechende Abklärungsunterlagen seitens des Gesuchstellers vorliegen.
- 2 Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzobjekten zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Lebensräumen ist Realersatz zu leisten.

- 3 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Raumentwicklung⁴) werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 19 Markierung und Information

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Naturschutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Öffentlichkeit. Die Verpflockung der Naturschutzgebiete kann von den Bewirtschaftern beantragt werden.
- 2 Im Perimeter des Linthwerkes gelten die vor Ort ausgeschilderten Hinweise und Verhaltensregeln.

Art. 20 Aufsicht und Pflege

- 1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Sicherstellung der notwendigen Pflege und die Bezeichnung der zuständigen Stellen sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzobjekte auf Qualität und Ausdehnung bzw. ihren Erhaltungszustand. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Kontrolle und Betreuung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.
- 2 Pflege und Unterhalt der Schutzobjekte werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt. Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung, die notwendigen Pflegemassnahmen und die Abgeltungen (Art. 16) werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Bewirtschaftungsverträge) zwischen der Politischen Gemeinde Schänis einerseits und dem Grundeigentümer bzw. dem Bewirtschafter andererseits festgelegt.

Art. 21 Ersatzvornahme

- 1 Werden die zur Erreichung der Schutzziele der Naturschutzgebiete erforderlichen Pflegemassnahmen (sachgerechte Nutzung, Entbuschung, Entfernung des Schnittgutes oder Bekämpfung invasiver Neophyten) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorgängig zu benachrichtigen.

Art. 22 Zuwiderhandlung

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.
- 2 Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der kantonalen Naturschutzverordnung.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR923), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11))

² Bundesgesetz über den Wald (SR921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11)

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.1), Wasserbauverordnung (sGS 734.11)

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung (SR700), Raumplanungsverordnung (SR700.1), Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1)

- 3 Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.
- 4 Bei wiederholten Verstössen gegen die Richtlinien in Naturschutzgebieten wird die Verpflockung der Fläche angeordnet. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.
- 2 Die Schutzverordnung und der dazugehörig Schutzplan der Politischen Gemeinde Schänis vom 22. April 1997, inkl. deren Nachträge werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Von der rechtskräftigen Schutzverordnung und dem dazugehörigen Plan der Politischen Gemeinde Schänis vom 22. April 1997 bleiben die besonderen Vorschriften für die Schutzkategorien gemäss Art. 5 Ortsbildschutzgebiet und Art. 6 Kulturobjekt und den dazugehörigen Einträgen im Schutzplan bis zur Rechtskräftigkeit des Schutzinventars der Baudenkmäler rechtskräftig.

Vom Gemeinderat erlassen am: 17. Juli 2017 (1. Auflage) und 12. August 2019 (2. Auflage)

Der Gemeindepräsident
Herbert Küng

Der Gemeinderatsschreiber
David F. Reifler

öffentlich aufgelegt (1. Auflage): vom 15. August 2017 bis 13. September 2017

öffentlich aufgelegt (2. Auflage): vom 16. September 2019 bis 15. Oktober 2019

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 07. Dezember 2020

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Anhang

Verzeichnis Archäologische Schutzgebiete

Nr.	Objekt	Flurname / Strasse	Bedeutung
ASG02	Siedlung Bronzezeit und Eisenzeit	Gasterholz	kantonal
ASG04	Stiftskirche St. Sebastian und Stift	Kreuzstift	kantonal
ASG05	Kapelle St. Sebastian in den Eichen	St. Sebastian	kantonal
ASG08	Ehem. Kapelle St. Gallus, Gallusturm	Gallusgasse	kantonal
ASG17	Ruine Niederwindegg	Niederwindegg, Schänis	kantonal
ASG20	Heiligkreuzkapelle	Bitzi	kantonal
ASG22	Windegg, Kapelle auf der Mur	Windegg	kantonal
ASG23	Leonhardskapelle	Rufi	kantonal
ASG24	Pfarrkirche St. Johannes von Nepomuk	Maseltrangen	kantonal
ASG25	Pilgerkapelle St. Jakob	Maseltrangen	kantonal
ASG32	Römischer Wachturm	Biberlichopf	national
ASG40	Rütibachtobel	Biberlikopfweg	kantonal
ASG45	Tellenkapelle	Ziegelbrücke	kantonal

Verzeichnis Naturschutzgebiete

Nr.	Objektname	Bedeutung	Objektbeschreibung
T1	Federispitz und Chüemettler	kommunal	Nach Norden gelagerte Flanken und Rippen des Federispitz und des Chüemettler mit besonders artenreicher Alpenflora
N2	Tschächli (St. Sebastian)	national	Verlandete Altlaufschlaufe der Linth mit Auenwaldresten und Tümpeln, Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung SG384, Teilfläche liegt im Naturschutzgebiet Linthwerk und wurde als N2 entlassen
N3	Tschachen (Grossriet)	kantonal	Altlaufschlaufe der Linth mit Auenwaldresten und grossem Weiher, Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung Obj.-Nr. 3327, Teilfläche liegt im Naturschutzgebiet Linthwerk und wurde als N3 entlassen
N5	Turbenloch (Gastermatt)	national	Flachmoor (Streured) mit seltenen Riedpflanzen von nationaler Bedeutung, Flachmoor Gastermatt Obj.-Nr. 1833
N6	Kiesfang bei Gaberliwis	kommunal	Feuchtes Naturwaldgebiet mit Hochstauden südlich des Kiesfangs Rufibach
N7	Gwadt	kommunal	Ehemaliges Hochwasserrückhaltebecken mit Hochstaudenfluren und Grosseggenried
N8	Forren	kommunal	Zwischen Bahndamm und Flurstrasse liegende Feuchtwiese mit Hochstauden- und Grosseggenarten
N9	Gastermatt	kommunal	Zwischen Flugplatzareal und Bahndamm liegende Pfeifengraswiese sowie Fortsetzung des Nassstandortes beidseits des Bahndammes in nördlicher Richtung
N10	Fischer-Widenriet	kommunal	Beidseits des Bahndammes liegende Nebengräben mit Hochstaudenfluren und Schilfbewuchs
T14	Biberlichopf	national	Zwischen Waldrand und Flurweg liegender südexponierter Hang mit einem Mosaik aus trockenen, artenreichen Fettwiesen und Halbtrockenrasen sowie kleinflächige artenarme Trockenrasengesellschaften, TWW Anhang 2 Landig Obj.-Nr. 377
T16	Walserweid	kommunal	Südwestexponierter Wiesensaum trockener Ausprägung entlang Waldrand
T17	Trempenberg	national	In Waldlichtungen liegende südexponierte Hänge mit einem Mosaik aus nährstoffreichen Halbtrockenrasen, artenarmen Trockenrasen, Blaugrashalden und trockenen artenreicher Fettwiesen, TWW Cholholz Obj.-Nr. 364
N18	Hinterwängi	kantonal	In Mulde liegendes Flachmoor mit Ausbildungen von Kleinseggenriet, Flachmoor Speer-Federispitz-Mattstock Obj.-Nr. 598
N20	Schwanden	kommunal	Hangried aus Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren, teilweise abgeschlossen durch Hecken (H98 und H99)
N / T21	Ebnet	kommunal	Hangried unterhalb bestockter Felsrippe mit trockenem Mittelstück und separater feuchter Teilfläche

Nr.	Objektname	Bedeutung	Objektbeschreibung
N / T22	Husberg	kommunal	Feuchte Mulde entlang Waldsaum mit Hochstaudenfluren und trockenen Seitenbereichen
N23	Ebnet-Bergli	kommunal	Hangried entlang Hecke (H85) mit Hochstaudenfluren
N24	Horner	kommunal	Zwei feuchte Mulden mit Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren
N25	Horner	kommunal	Durch Waldeinschub zweigeteiltes Hangried mit Pfeifengraswiesen
N26	Stoffel	kommunal	Hangried in leichter Senke mit Pfeifengraswiesen, unterhalb abgeschlossen durch Waldsaum
N27	Zimmerwiesli	kommunal	Zwischen Ufergehölz und Waldsaum liegendes Hangried mit Pfeifengras- und Kleinseggenwiesen
N28	Hüsliberg	kommunal	In Waldeinbuchtung liegendes Hangried mit Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren
T29	Gräberberg	kommunal	Südwestexponierter Steilhang unterhalb Heckensaum (H57) mit einer Magerwiese trockener Ausprägung
N30	Glausenberg	kommunal	Hangried, unterhalb abgeschlossen durch Bergstrasse mit feuchterer und trockener Vegetation
N31	Glausenberg	kommunal	Hangried in stark vernässter Mulde
N32	Taflet	kommunal	Hangried in Waldlichtung mit Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren
T33	Haslen	kommunal	Westexponierter Steilhang in Waldlichtung mit einer Magerwiese trockener Ausprägung
T34	Trempenberg	national	In Waldlichtungen liegende südexponierte Hänge mit einem Mosaik aus nährstoffreichen Halbtrockenrasen, artenarmen Trockenrasen, Blaugrashalden und trockenen artenreicher Fettwiesen, TWW Cholholz Obj.-Nr. 364
T35	Trempenberg		
T36	Cholplatz		
T37	Schwante	national	Borstgrasrasen und nährstoffreiche Halbtrockenrasen sowie artenreiche trockene Fettwiese, TWW Schwante Obj.-Nr. 808
N38	Underschössli	kommunal	Artenreiches Kleinseggenried in Muldenlage mit ausgeprägtem Wollgrasbestand
T39	Ruestelplangg	national	Innerhalb einer Waldlichtung liegendes südexponiertes Steilbord mit einem Mosaik aus echtem Halbtrockenrasen mit kleinflächigen nährstoffreicheren Teilfläche, TWW Ruestelplangg Obj.-Nr. 811
T40	Risel	kantonal	Frischer Halbtrockenrasen mit Einschlüssen artenreicher Fettwiese in einer Landschaft mit mittlerer Vernetzung TWW Risel Obj.-Nr. 254
T41	Stöckli	kantonal	Frischer Halbtrockenrasen mit Saumarten in einer Landschaft mit mittlerer Vernetzung, TWW Stöckli Obj.-Nr. 249
T42	Tutenalp	kantonal	Mosaik aus artenreicher Fettwiesen mit Magerzeiger und Halbtrockenrasen mit Fettzeigern in einer Landschaft mit mittlerer Vernetzung, TWW Tutenalp Obj.-Nr. 810
T43	Unteralpli	kantonal	Mosaik aus Halbtrockenrasen mit Einschlüssen artenreicher Fettwiesen in einer Landschaft mit mittlerer Vernetzung, TWW Unteralpli Obj.-Nr. 813
T44	Tutenalp	kantonal	Mosaik aus sauren und echten Halbtrockenrasen mit Fettzeigern sowie artenreicher Fettwiesen, TWW Tutenalp Obj.-Nr. 809
T45	Hinterwängi	kantonal	Artenarme Rostseggenhalde in einer reich vernetzten Landschaft, TWW Hinterwängi Obj.-Nr. 807
T46	Biberlichopf	kantonal	Artenreiche Fettwiese mit Magerzeiger in einer Landschaft mittlerer Vernetzung, TWW Biberlichopf Obj.-Nr. 818
T48	Zaugerli	kantonal	Struktureiche Trockenweide, TWW Zaugerli Obj.-Nr. 245
NP	Linthwerk	kantonal	Naturschutzgebiet Linthwerk mit Pflegeplan, Altlaufschlaufen der Linth mit Auenwaldresten und Tümpeln, Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung Obj.-Nr. 3327
NP2	Linthwerk	kantonal	Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan, Mosaik aus trockenen, artenreichen Fettwiesen, Halbtrockenrasen sowie Pfeifengraswiesen, TWW Linthdamm Obj.-Nr. 252, TWW Landig Anhang 2 Obj.-Nr. 377

Verzeichnis Hecken, Feld- und Ufergehölze

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
H1	Gasterwiesen	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Aubach (an der Gemeindegrenze zu Benken)
H2	Gasterboden	Niederhecke entlang Südostseite eines Wegeinschnittes (an der Gemeindegrenze zu Kaltbrunn)

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
H3	Gasterboden	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Westende
H4	Gasterboden	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Ostende
H5	Gasterboden	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Südwestende
H6	Gasterboden	Hochhecke entlang Geländerücken, mit Waldanschluss am Südwestende
H7	Wichel matt	Ufergehölz (Niederhecke) entlang Fliessgewässer, Südwestufer, mit Waldanschluss am Südostende
H8	Blochberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, zweigeteilt (unterhalb und oberhalb Flurweg), mit Waldanschluss am Südende des unteren Teils
H9	Blochberg	Hochhecke entlang Parzellengrenze, dreiteilig (unterster und zweitunterster Teil getrennt durch Flurstrasse) mit Waldanschluss des gesamten Heckenkörpers am Süd- und Ostende
H10	Blochberg	Niederhecke entlang Geländerücken, mit Waldanschluss am Nordostende
H11	Berg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H12	Hessrüti	Baumhecke entlang Felsband (Molasserippe) zweiteilig durch Waldeinschub, mit Waldanschluss an beiden Enden
H14	Nätzlisbach	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordwestende
H15	Nätzlisbach	Hochhecke entlang Felsband
H16	Nätzlisbach	Niederhecke entlang Trockensteinmauer (Rand zum Bacheinschnitt), mit Waldanschluss an beiden Enden
H17	Nätzlisbach	Niederhecke entlang Rand zum Bacheinschnitt
H18	Sommerig	Hochhecke entlang Parzellengrenze
H19	Sommerig	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H21	Amrüti	Niederhecke entlang Strassenböschung (Ostseite)
H22	Brüschberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H23	Brüschberg	Baumhecke
H24	Haslen	Baumhecke entlang Geländerücken
H25	Chrummen	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H26	Chrummen	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig, mit Waldanschluss am Nordende
H27	Haslen	Niederhecke entlang Feldweg
H28	Haslen - Acker	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Westende
H30	Mettlen	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H31	Rufe	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H32	Nässi	Ufergehölz (Niederhecke) entlang Fliessgewässer, Südufer
H33	Nässi	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordende
H34	Cholloch	Niederhecke entlang nordwestlichem Flurstrassenbord, mit Waldanschluss am Nordende
H35	Cholloch	Niederhecke entlang östlichem und südwestlichem Flurstrassenbord
H36	Bitzi	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H37	Steinzaun	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H38	Bitzi	Niederhecke entlang Parzellengrenze, zweiteilig
H39	Wohnhausen	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Rufibach, einseitig (Südufer), zwei Teilstücke, mit Waldanschluss an Ostende
H40	Wohnhausen	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H41	Mülehof	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Südende
H42	Mülehof	Hochhecke entlang Parzellengrenze
H43	Mülehof	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Südende
H44	Taflet	Niederheckenstruktur entlang Parzellengrenzen, mit Waldanschluss an den West- und Ostenden
H45	Taflet	Hochhecke entlang Geländerücken
H46	Taflet	Hochhecke im freien Gelände, in der Gefällsrichtung
H47	Ebnet	Baumhecke entlang Parzellengrenze, stellenweise auch als Niederhecke, mit Waldanschluss am Ostende
H48	Rütiberg	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig, mit Waldanschluss am Ostende
H49	Schöpfungbüel	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H51	Rütiberg	Niederhecke entlang ostseitiger Strassenböschungskante
H52	Glausenberg	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig
H53	Rütiberg	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H54	Gräberberg	Niederhecke im freien Gelände, quer zur Gefällsrichtung
H55	Glausenberg	Hochhecke entlang östlicher Strassenböschungskante
H56	Glausenberg	Baumhecke mit Waldanschluss am Ostende
H57	Gräberberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Südende

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
H58	Gräberberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H59	Hüsliberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordende
H60	Löwenberg	Baumhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H61	Löwenberg	Baumhecke in Hanglage, quer zur Gefällsrichtung, mit Waldanschluss am Südende
H62	Löwenberg	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer
H63	Zaugerli	Niederhecke entlang ostseitiger Strassenböschungskante
H64	Zaugerli	Niederhecke entlang Parzellengrenze und nordseitiger Strassenböschungskante
H65	Zaugerli	Niederhecke entlang Strassenböschung, beidseitig, mit Waldanschluss an beiden Enden
H68	Horner	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig, mit Waldanschluss
H69	Horner	Niederhecke im freien Gelände, quer zur Gefällsrichtung, mit Waldanschluss am Nordende
H70	Horner	Ansammlung mehrerer Niederhecken im freien Gelände (4 Stück)
H71	Obermatt – Untermatt	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Ostende
H72	Untermatt	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Ostende
H73	Klosterberg	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer, zweigeteilt durch Flurweg, beidseitig, mit Waldanschluss am Südende
H74	Kreuzberg	Hochhecke entlang Parzellengrenze
H75	Kreuzberg	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordende
H77	Strickberg	Grösseres Heckengebilde aus Baum- / Hoch- und Niederhecken entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordende
H78	Strickberg	Niederhecken entlang Parzellengrenzen, mit Verästelung
H80	Löw	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Ostende
H81	Feld	Hochhecke entlang Parzellengrenze
H82	Feld	Hochhecke im freien Gelände, quer zur Gefällsrichtung
H83	Büelen	Hochhecken entlang Parzellengrenzen
H85	Bergli	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H86	Trempenberg / Ebnet	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig, mit Verästelung nach Norden und nach Süden, mit Waldanschluss an den Ost- und Westenden
H87	Ebnet	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss an beiden Enden
H88	Ebnet	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordende
H89	Büelen	Hochhecke entlang Parzellengrenze, zweigeteilt durch Flurweg
H90	Büelen	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig, mit Waldanschluss am Ostende und Heckenanschluss (H89) am Südwestende
H91	Rüti	Niederhecke entlang südseitiger Flurstrassenböschung
H93	Rüti	Hochhecke im freien Gelände, quer zur Gefällsrichtung, mit Waldanschluss am Südende
H94	Schwanden	Hochhecke entlang Geländerücken
H95	Schwanden	Hochhecke im freien Gelände, schräg zur Gefällsrichtung
H96	Hinterberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordostende
H97	Vorderberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Ostende
H98	Schwanden	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H99	Schwanden	Niederhecke im freien Gelände, quer zur Gefällsrichtung
H100	Schwanden	Niederhecke entlang Parzellengrenze, zweiteilig
H101	Warthausen	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordende
H102	Warthausen	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Nordende
H103	Warthausen	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit seitlichem Ast nach Nordwesten
H104	Juchen	Niederhecke parallel zur Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Südostende
H105	Rütenen	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig
H106	Rütenen	Hochhecke entlang Parzellengrenze
H107	Rütenen	Hochhecke im freien Gelände, mit Waldanschluss am Südende
H112	Steinen	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H113	Sennenboden	Hochhecke entlang Parzellengrenze
H114	Sennenboden	Feldgehölz mit waldartigem Charakter, frei im Gelände stehend
H115	Mülenen	Hochhecke entlang Parzellengrenze, mit Waldanschluss am Ostende
H116	Sennenboden	Hochhecke entlang Geländerücken, drei Teilstücke
H119	Vorrüti	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig, zweigeteilt durch Hofzufahrt, mit Waldanschluss am Ostende, westlicher Teil lückig, zusätzliche Pflanzungen werden noch vorgenommen
H120	Vorrüti	Baumhecke entlang Geländerücken (und Zufahrt)

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
H121	Linden - Leimen	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Fliessgewässer, beidseitig, mit Gabelung im oberen Teil und Waldanschluss an den beiden Ostenden
H122	Oberbirg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, mit Heckenanschluss (H121) am Nordwestende
H124	Oberbirg	Niederhecke entlang Parzellengrenze, abgewinkelt, zweiteilig
H125	Eichen	Ufergehölz (Hochhecke) nordseitig entlang Fliessgewässer, , mit Waldanschluss am Ostende
H126	Walserweid	Hochhecken im freien Gelände, 2 Stück in der Gefällsrichtung
H128	Windegg	Hochhecke entlang Parzellengrenze, südliches Teilstück liegt im Lebensraum Linthwerk und wurde als H128 entlassen
H135	Neugut	Baumhecke entlang nordostseitigem Strassenbord
H141	Sumpfwies	Ufergehölz (Baumhecke) entlang Rufibach, Südostufer, mit Waldanschluss am Südwestende
H144	Fischer	Ufergehölz (Baumhecke, Windschutzstreifen) entlang Flurweg und Entwässerungsgraben, dreigeteilt durch Flurstrasse und Bahntrasse
H146	Rüti	Hochhecke entlang Parzellengrenze, abgewinkelt
H147	Wyden	Ufergehölz (Niederhecke) entlang Rufibach, Südostufer, zweigeteilt durch Strasse
H148	Hof	Niederhecke entlang südseitiger Strassenböschung, mit Heckenanschluss (H147) am Nordwestende
H149	Erlen	Baumhecke entlang Parzellengrenze
H150	Gwadt	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H151	Gwadt	Ufergehölz (Niederhecke) entlang Fliessgewässer
H152	Tschachen	Aufgewachsenes Feldgehölz entlang nordseitigem Flurwegbord
H154	Gastermatt	Hochhecke im freien Gelände (als Abschluss Flugplatzgelände)
H155	Bleiche	Ufergehölz (Hochhecke) entlang Fliessgewässer, Südwestseite
H156	Bergli	Niederhecke entlang Felsband
H159	Chlegerberg	Niederhecke entlang Parzellengrenze
H160	Fäld	Ufergehölz entlang Witöfelgraben
H162	Greberberg	Baumhecke in Böschung nordseitig Gebäude
H163	Greberberg	Baumhecke in Böschung nordseitig Gebäude
H164	Zaugerli	Niederhecke in Böschung
H165	Rosshalde	Baumhecken entlang Bewirtschaftungsgrenze
H166	Cholplatz	Niederhecke in Böschung
H167	Walserweid	Niederhecke in Böschung
H168	Walserweid	Baumhecke in Böschung
H169	Weberberg	Baumhecke in Böschung
H171	Rufener Zopf	Niederhecke mit Kleinstrukturen (Ersatzhecke für entlassene H142)
H173	Büelen	Baumhecke
H174	Gaster	Baumhecke im freien Gelände
H175	Müli	Ufergehölz (Niederhecke) entlang des Mühlebachs
H176	Gasterholz	Niederhecke mit Totholzbaum
H177	Schwanden	Niederhecke im freien Gelände

Verzeichnis Baumreihen, Alleen

Nr.	Objektname / Flurname	Objektbeschreibung
BR1	Maseltrangen	Allee entlang Dorfzugang
BR2	Steinerried	Baumreihe entlang südöstlichem Strassenbord
BR3	Grosse Gastermatt	Baumreihe entlang Parzellengrenze
BR4	Güeterteil	Baumreihe entlang Strassenbord, südliches Teilstück liegt im Lebensraum Linthwerk und wurde als BR4 entlassen
BR6	Bieterschen	Baumreihe entlang Entwässerungsgraben, Westseite, abgewinkelt
BR7	Forren	Baumreihe entlang Entwässerungsgraben
BR9	Steinerried	Lückige Baumreihe entlang Entwässerungsgraben, Südwestseite
BR10	Steinerried	Baumreihe entlang Entwässerungsgraben, Südseite
BR11	Sumpfwies	Baumreihe entlang Rufibach, Südostufer, mit Waldanschluss am Südwestende
BR12	Rufener Zopf	Baumreihe entlang Rufibach, Nordostufer, mit Heckenanschluss (H142) am Nordwestende
BR13	Bachwies	Baumreihe entlang Rufibach, beidseitig

Verzeichnis Einzelbäume

Nr.	Objektname / Flurname	Objektbeschreibung
B1	Sommerig	Stattliche Sommerlinde, in landschaftsprägender Stellung neben Wegkreuz
B2	Chrummen	Stattliche Sommerlinde neben Fliessgewässer
B3	Rüti	Markante Stieleiche auf leicht erhöhter Lage
B4	Hüsliberg	Stattlicher Bergahorn neben Wohnhaus

Verzeichnis Trockensteinmauern

Nr.	Objektname / Flurname	Objektbeschreibung
TM1	Chrummen	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze und südseitigem Strassenbord
TM2	Mettlen	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze
TM3	Mettlen	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze mit einer Gabelung in der Mitte nach Nord
TM4	Cholloch	Trockensteinmauer im freien Gelände, quer zur Gefällsrichtung, zur Terrassierung (evtl. vom Kohleabbau stammend)
TM5	Baumgarten	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze
TM6	Baumgarten	Trockensteinmauer entlang ostseitigem Flurstrassenbord
TM7	Steinzaun	Trockensteinmauer entlang südseitigem Flurwegbord
TM8	Wohnhausen	Trockensteinmauern beidseits der Rufibergstrasse
TM9	Hof	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze
TM10	Wohnhausen	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze, mit Trockensteinmaueranschluss (TM11) im südlichen Abschnitt
TM11	Wohnhausen	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze, mit Trockensteinmaueranschluss (TM10) am Westende
TM12	Strickberg	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze, mit Unterbrechung in ungefähr der Mitte
TM13	Strickberg	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze
TM14	Dorf	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze
TM15	Rüti	Trockensteinmauer entlang Parzellengrenze

Verzeichnis Geotopschutzgebiete und Geotope

Nr.	Objektname / Flurname	Bedeutung	Objektbeschreibung
G1	Winkeln	kommunal	Gebiet mit gut sichtbaren, zerscherten subalpinen Nagelfluhbänken der Unteren Süsswassermolasse
G2	Stauschotterterrasse Obermatt	kommunal	Gut sichtbare Schotterterrasse, am Eisrand des Linthgletschers (Hurden / Rapperswil-Stadium)
G3	Seitenmoräne Beischnaten	kommunal	Prachtvolle Seitenmoräne des Linthgletschers (Zürich-Stadium)
G4	Zimmerwiswald	kommunal	Natürlicher Aufschluss einer Kalksandsteinwand mit Kalknagelfluh der Unteren Süsswassermolasse als Basisgestein
G5	Chrotenlochtobel	kommunal	Bachtobel mit zahlreichen Kalknagelblöcken, die hier als Erratiker aus der letzten Eiszeit abgelagert wurden
G6	Dolinenfeld Oberhaghöchi	kantonal	Gebiet mit zahlreichen Dolinen in der moränenbedeckten Kalksandsteinschicht der Unteren Süsswassermolasse, beinhaltet auch das Einzelgeotop von regionaler Bedeutung Obj.-Nr. 413
G7	Oberbogmen	kommunal	Hohe eiszeitliche Rundhöcker aus Kalknagelfluh
G8	Überdeckungshöhle Windegg	kantonal	Von Bergsturzmaterial überdeckte Kluft in Molasssandstein (88 m lang), Einzelgeotop Obj.-Nr. 373
G9	Pechkohlenlagerstätte Rufi	kantonal	Pechkohlenflöze in den fluvioterrestrischen Serien der Speerschüttung (Untere Süsswassermolasse); aufgelassenes Bergwerk mit Abbaugeschichte von 1824-1944; Stollensystem mit verschiedenen Abbauebenen, Einzelgeotop Obj.-Nr. 376
G10	Karsthöhle Drachenloch	kantonal	Aktive Karsthöhle in den Kalknagelfluhen der Unteren Meeres Molasse, Einzelgeotop Obj.-Nr. 372
G11	Schichtschuppenlandschaft Mattstock-Speer	national	Die Speerzone mit den gegen Norden markant aufgerichteten Schichtrippen. In den Schichtrippenmulden zeugen zahlreiche Dolinen von einer unterirdischen Karstentwässerung, Geotoplandschaft Obj.-Nr. SG37

Verzeichnis Wildruhezone

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
W1	Gleiterspitz	Die Wildruhezone bezweckt den Schutz der Wildtiere vor Störungen. Das Betreten oder Befahren der Wildruhezone abseits der gekennzeichneten erlaubten Routen ist vom 1. Dezember bis zum 30. April untersagt. Der Zugang zu Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet.

Verzeichnis Lebensraum Schongebiet

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
LRS1	Biberlichopf - Dörflerberg - Nätzlisbach	Übergangsbereich vom voralpinen Raum zur Linthebene mit landwirtschaftlicher Dauerbesiedlung, durchsetzt mit bestockten Bacheinschnitten und Waldpartien. Insgesamt ergeben sich zu den kultivierten Bereichen ausgesprochen lange Grenzlinien. Dies macht aus diesem Gebiet ein noch wenig belasteter Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Tierarten.
LRS2	Gasterholz	Ein ca. 120 m hoher Inselberg zwischen Benkner Büchel und den Nordwesthängen des Federispitz, der zum grössten Teil mit Wald bedeckt ist und ihn damit zu einem wenig belasteten Lebensraum in der sonst ausgeräumten Talebene macht.

Verzeichnis Lebensraum Kerngebiet

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
LRK1	Speer-Unternäentalp-Steinegg	Voralpiner Raum mit diversen Felsstufen im Raum Speer durch die Verwerfung der Molasse und mit anschliessenden Alpweiden und bewaldeten Berghängen, die aus diesem Gebiet einen wertvollen und vielgestalteten Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Tierarten machen; insbesondere für Rauhfuss-hühner. Teil des grössten zusammenhängenden Lebensraumes gefährdeter Tierarten im Kanton. Ist ein Teil des BLN-Objekts Nr. 1613 Speer-Churfürsten-Alvier.

Verzeichnis Lebensraum Gewässer

Nr.	Objekt	Objektbeschreibung
LRG1	Wüschlen	Entwässerungsgrabenabschnitt mit starkem Bewuchs der Sohle und des Ufers / Amphibienstandort
LRG2	Rappenbach	Neuer vielgestaltiger Bachlauf mit typischen Hochstauden und beidseitiger artenreichen neu gepflanzter Heckenstrukturen mit ausschliesslich heimischen und gewässertypischen Straucharten.
LRG3	Mattweiher	Künstlich angelegter Weiher mit gutem Bewuchs der Uferzone / Amphibienstandort
LRG4	Windegg	Vernässte Mulde hinter der Häusergruppe / Amphibienstandort
LRG6	Rufibach / Sälletgrabe	Entwässerungsgraben